

Bekanntmachung der Kreisstadt Saarlouis

Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzept sowie Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung „Kreisstadt Saarlouis“, 1. Fortschreibung

Einleitung des Verfahrens zur 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts inkl. Satzung für den Bereich „Kreisstadt Saarlouis“ sowie Beteiligung der Öffentlichkeit analog § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis hat in seiner öffentlichen Sitzung am 01.07.2025 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung der Kreisstadt Saarlouis beschlossen.

In der Sitzung am 01.07.2025 hat der Stadtrat der Kreisstadt Saarlouis den Entwurf der 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung gebilligt und die Beteiligung der Öffentlichkeit beschlossen. Diese Beschlüsse werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit der 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzeptes inkl. Satzung werden folgende Ziele verfolgt:

Werbung ist heutzutage ein wesentliches Element im Stadtbild und geeignet, das Erscheinungsbild der Innenstadt und von Straßenzügen mitzubestimmen. Das Bedürfnis nach Werbung ist grundsätzlich anzuerkennen. Werbeanlagen haben einerseits die Aufgabe, auf Gewerbe und Beruf hinzuweisen und Kunden anzusprechen, gleichzeitig aber auch die Aufgabe und Verantwortung, als Bestandteil der jeweiligen architektonischen Fassadengestaltung eines Gebäudes und des Straßenbildes, an der Qualitätssicherung und Qualitätssteigerung des öffentlichen Raumes mitzuwirken. Der öffentliche Raum repräsentiert ein gemeinsames kulturelles, wirtschaftliches und soziales Anliegen der Bewohner und Besucher der Stadt, der Hauseigentümer sowie der Gewerbetreibenden.

Werbeanlagen verfolgen ihrer Natur nach den Zweck, optisch aufzufallen und gezielt die Aufmerksamkeit auf sich zu lenken. Dadurch kann es insbesondere durch zu große, den Stadtraum dominierende oder zu aufdringlich gestaltete Werbeanlagen oder deren Anhäufung zur Beeinträchtigung oder gar zur Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes kommen. Dies soll im Sinne der Stadtbildpflege vermieden werden. Gleiches gilt auch für Warenautomaten.

Im Stadtgebiet der Kreisstadt Saarlouis ist bereits heute eine große Vielfalt von unterschiedlichen Werbeanlagen vorhanden. Seit einiger Zeit ist zudem zu beobachten, dass zentrale, wichtige Verkehrsachsen für den Bereich der Großflächenwerbung (Plakatwände, digitale Werbetafeln) zunehmend von Interesse sind. Insbesondere durch diese großflächigen Werbeanlagen besteht die Gefahr einer schleichenden Verunstaltung des Stadt- und Straßenbildes.

Aus diesem Grund hat die Kreisstadt Saarlouis gem. § 85 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung des Saarlandes (LBO) bereits im Juli 2022 eine Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung für die Kreisstadt Saarlouis eingeführt, um ein Gleichgewicht zwischen Werbeflächenbedarf und Stadtbildpflege zu erreichen.

Die Satzung reguliert die Gestaltung und Platzierung von Werbeanlagen und Warenautomaten, um das charakteristische Stadtbild zu wahren und Fehlentwicklungen zu verhindern. Die Anforderungen gelten dabei für bestimmte Teilbereiche der Kreisstadt Saarlouis und werden je nach Teilbereich unterschiedlich hoch festgelegt.

Mit Beschluss der Satzung wurde vereinbart, dass die Satzung nach einem angemessenen Zeitraum fortgeschrieben werden soll.

Es hat sich herausgestellt, dass die Konzeption der Satzung an einigen Stellen differenzierter ausgearbeitet werden muss, um effektiver auf die spezifischen Gegebenheiten und Anforderungen des städtischen Umfelds von Saarlouis einzugehen. Dies beinhaltet eine feinere Abstimmung der Vorschriften bezüglich der Größe, Gestaltung und Platzierung der Werbeanlagen, um sowohl die wirtschaftlichen Interessen als auch die ästhetischen und kulturellen Belange der Stadt besser in Einklang zu bringen, aber auch eine weitere Ausdifferenzierung der räumlichen Geltungsbereiche und die Ausweitung der Begriffsbestimmung der Arten von Werbeanlagen.

Die 1. Fortschreibung der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung der Kreisstadt Saarlouis beschränkt sich auf den in dem beiliegenden Übersichtsplan ersichtlichen Geltungsbereich der Kreisstadt. Hierbei handelt es sich um die Innenstadt mit ihren Zufahrtsbereichen, die gemischt genutzten Stadtteilzentren von Roden, Fraulautern und Steinrausch, die zentralen Hauptverkehrsachsen der Kreisstadt sowie die drei Sonderstandorte „Lisdorf“ (Provinzialstraße, Ikea und Umfeld), „Fraulautern“ (Saarbrücker Straße, Poco Domäne und Umfeld) und "Am Kirchenbach" (Lidl, Rewe).

Die genaue Abgrenzung kann den in den Auslegungsunterlagen beigefügten Lageplänen entnommen werden.

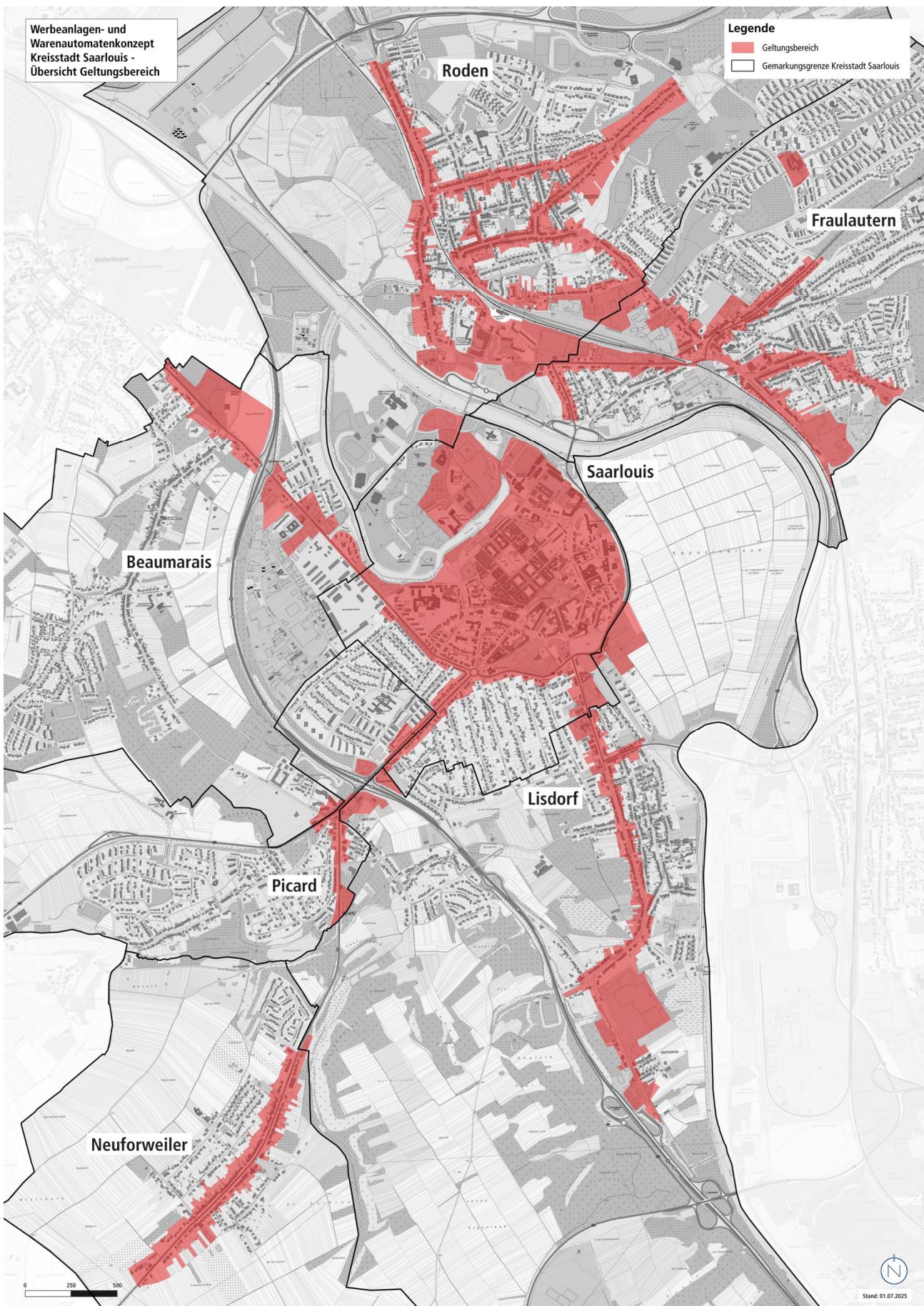
Im Vergleich zum übrigen Stadtgebiet finden sich hier räumlich verdichtet Einzelhandelsgeschäfte, Kaufhäuser, gastronomische Betriebe, Dienstleistungseinrichtungen und andere Gewerbebetriebe. Zudem handelt es sich hierbei um die Bereiche mit hohem Publikums- und Durchgangsverkehr, sodass diese Bereiche insbesondere für die Errichtung sog. Großflächenwerbung (u. a. Plakatwände, digitale Werbetafeln) besonders interessant sind.

Die bestehenden Gebäude- und Straßenraumstrukturen weisen innerhalb des Geltungsbereiches der Werbeanlagen- und Warenautomatensatzung unterschiedliche städtebauliche Merkmale auf. Bezüglich der Regelungsintensität differenziert die Satzung daher zwischen den Kategorien

- „Bereich 1: Kernstadt“,
- „Bereich 2: Innenstadt und Stadtteilzentren“,
- „Bereich 3: Zufahrtsbereiche zur Innenstadt und den Stadtteilzentren“,
- „Bereich 4: (Zufahrts-) Bereiche mit gewerblicher Prägung“ sowie
- „Bereich 5: Sonderstandorte“.

Durch diese Unterteilung können städtebaulich bedeutsame Bereiche wie beispielsweise die Innenstadt von Saarlouis besonders geschützt werden.

Gegenüber der Ursprungsfassung sind weitere Bereiche hinzugekommen, die bisher nicht Teil der Satzung waren. Außerdem wurden die räumlichen Geltungsbereiche einzelner Teilbereiche geringfügig angepasst und die Regelungen inhaltlich weiter ausdifferenziert.



Übersichtsplan Geltungsbereiche Werbeanlagen- und Warenautomatsatzung, 1. Fortschreibung; Quelle:
ZORA, LVGL; Bearbeitung: Kernplan

Analog § 3 Abs. 2 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Änderungen, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts inkl. Satzung der Kreisstadt Saarlouis in der Zeit vom 14.07.2025 bis einschließlich 22.08.2025 auf der Internetseite der Kreisstadt Saarlouis (www.saarlouis.de) unter <https://www.saarlouis.de/beteiligungsverfahren> veröffentlicht und zur Ansicht und zum Herunterladen bereitgehalten werden.

Die Unterlagen können während des oben genannten Zeitraums zusätzlich im Rathaus der Kreisstadt, Großer Markt 1, 66740 Saarlouis, im Flur des 2. OG, vor Zimmer Nr. 2.38, während der folgenden Öffnungszeiten eingesehen werden:

Montag	8.00 bis 16.30 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 12.30 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

Auskünfte zur Planung werden in den Zimmern 2.38 und 2.36 erteilt. Eine telefonische Terminabsprache unter der Telefonnummer 06831/ 443-398 oder 06831/ 443-336 ist zweckmäßig.

Während der zuvor genannten Frist können von jedermann Stellungnahmen elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse **bauleitplanung@saarlouis.de**, bei Bedarf auch schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 1. Fortschreibung des Werbeanlagen- und Warenautomatenkonzepts inkl. Satzung unberücksichtigt bleiben, sofern die Kommune deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist.

Die Öffentlichkeit ist aufgerufen von ihrem Recht Gebrauch zu machen.

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner für Fragen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte den „Informationen zur Datenschutz-Grundverordnung“ der Kreisstadt Saarlouis. Diese Informationen erhalten Sie bei der Stadtverwaltung in für Sie geeigneter Form.

Saarlouis, den 02.07.2025

Der Oberbürgermeister der Kreisstadt Saarlouis

Marc Speicher